

Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom¹,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²

Art. 360a Abs. 3

IV. Mindest-³ Wird wiederholt gegen die Bestimmungen über den Mindestlohn in
löhne
1. Voraus-
setzungen vor, dass der Wegfall des Normalarbeitsvertrages zu erneuten Missbrä-
chen nach Absatz 1 führen kann, so kann die zuständige Behörde den
Normalarbeitsvertrag auf Antrag der tripartiten Kommission nach Artikel
360b befristet verlängern.

2. Bundesgesetz vom 28. September 1956³ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Art. 1a

2. Bei Miss-
bräuchen

1 Betrifft nur den französischen Text.

2 Weisen die Vertragsparteien nach, dass in einer Branche oder einem
Beruf die orts-, berufs- oder branchentüblichen Löhne und Arbeitszei-
ten wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden, so
können auch sie, gemeinsam, die Allgemeinverbindlicherklärung des
für die betreffende Branche geltenden Gesamtarbeitsvertrags beantra-
gen. Die zuständige Behörde stellt das Gesuch umgehend der zustän-
digen tripartiten Kommission zu. Diese nimmt innert einer Frist von
drei Monaten Stellung.

3 Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung können in den

SR

¹ BBl

² SR 220

³ SR 221.215.311

Fällen nach Absatz 1 und 2 sein:

- a. die minimale Entlohnung und die Arbeits- und Ruhezeit nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999⁴;
- b. die Ferien;
- c. die Vergütung von Auslagen;
- d. die Vollzugskostenbeiträge;
- e. die Pflicht zur Leistung einer Kaution;
- f. die paritätischen Kontrollen;
- g. die Sanktionen gegenüber fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere Konventionalstrafen und die Auferlegung von Kontrollkosten.

Art. 2 Ziff. 3, 3^{bis} und 3^{ter}

Allgemeine
Voraussetzungen

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

3. Am Gesamtarbeitsvertrag müssen mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber (Arbeitgeber-Quorum) und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer (Arbeitnehmer-Quorum), auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein; die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen (gemischtes Quorum); ausnahmsweise kann bei besonderem Verhältnis vom Arbeitnehmer-Quorum abgesehen werden;
- 3^{bis}. Wird die Verlängerung der Allgemeinverbindlichkeit beantragt und ist das Arbeitgeber-Quorum nicht erreicht, so kann die Allgemeinverbindlichkeit nur einmalig und höchstens für drei Jahre verlängert werden; in diesem Fall kann die Allgemeinverbindlichkeit nicht geändert werden, mit Ausnahme einer Anpassung der Löhne;
- 3^{ter}. Wird eine Allgemeinverbindlicherklärung nach Artikel 1a beantragt, so muss nur das gemischte Quorum erfüllt sein;

⁴ SR 823.20

3. Entsendegesetz vom 8. Oktober 1999⁵

Art. 5 Abs. 4

Der Erstunternehmer kann zudem mit den Sanktionen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c belegt werden, wenn er seine Sorgfaltspflichten gemäss Absatz 3 nicht erfüllt hat. Artikel 9 Absatz 3 ist nicht anwendbar.

Art. 7 Abs. 4^{bis}

Sieht ein allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag eine Regelung über die Auferlegung von Kontrollkosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden. In diesem Fall ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f nicht anwendbar.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Die zuständige kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d kann:

- a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2 und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 eine Verwaltungsanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht;
- b. bei Verstössen gegen Artikel 2 Absatz 1 eine Verwaltungsanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 30 000 Franken vorsieht, oder den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- c. bei Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 5 Absatz 3 eine Verwaltungsanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 5000 Franken vorsieht, oder den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- d. bei Verstössen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a und b oder bei Nichtbezahlung des Betrags der rechtskräftigen Verwaltungsanktion nach Buchstaben a, b oder c den betreffenden Unternehmen verbieten, während ein bis fünf Jahren in der Schweiz ihre Dienste anzubieten;
- e. gegen Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die gegen Bestimmungen über den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Artikel 360a OR⁶ vorgeschrieben sind, verstossen, eine Verwaltungsanktion aussprechen, die eine Belastung durch einen Betrag bis 30 000 Franken vorsieht;
- f. den fehlbaren Unternehmen die Kontrollkosten ganz oder teilweise auferlegen.

³ Die Behörde, die eine Sanktion ausspricht, stellt dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem zuständigen paritätischen Kontrollorgan nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a eine Kopie ihres Entscheids zu. Das SECO führt eine Liste der

⁵ SR 823.20

⁶ SR 220

Unternehmen, die Gegenstand einer rechtskräftigen Sanktion gewesen sind. Diese Liste ist öffentlich.

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

¹ Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, sofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Vergehen des Strafgesetzbuches⁷ vorliegt, wer:

- c. einer rechtskräftigen Dienstleistungssperre nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b, c oder d nicht Folge leistet;

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁷ SR 311.0